

Name

Vorname

Steuernummer

lfd. Nr.
der Anlage

Anlage AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit
ausländischen Einkünften hat eine ei-
gene Anlage AUS abzugeben.☒ Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A☒ Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung
enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder
für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind

– Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege
in Kopie ein.1. Staat / Spezial-
Investmentfonds2. Staat / Spezial-
Investmentfonds3. Staat / Spezial-
Investmentfondsaus dem Staat / Spezial-In-
vestmentfonds

Einkünfte

19 / 29

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG)

Einkunftsquellen – bei mehre-
ren Einkunftsarten: Einzelanga-
ben laut gesonderter Aufstel-
lung –Enthalten in Anlage(n) und
Zeile(n)Einkünfte (einschließlich der
gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c
Abs. 2 EStG steuerfreien
Teile sowie Teilfreistellungs-
beträge i. S. d. §§ 20, 21
InvStG)In Zeile 7 enthaltene Ein-
künfte, für die § 3 Nr. 40 und
§ 3c Abs. 2 EStG Anwen-
dung findenIn Zeile 7 enthaltene zu be-
rücksichtigende Teilfreistel-
lungsbeträge i. S. d. §§ 20,
21 InvStGIn Zeile 7 abgezogene aus-
ländische Steuern nach
§ 34c Abs. 2 EStGIn Zeile 7 abgezogene aus-
ländische Steuern nach
§ 34c Abs. 3 EStG

EUR

EUR

EUR

107

127

147

108

128

148

115

135

155

113

133

153

Anzurechnende ausländische Steuern

EUR

EUR

EUR

109

129

149

für alle Einkunftsarten

In Zeile 12 enthaltene fiktive
ausländische Steuern nach
DBA

Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 30 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.

Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG

EUR

800

In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird

Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG

(in der Anlage N enthalten)

EUR

827

Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 7 EStG

EUR

Ct

828

Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG

(in den **Anlagen G, S** enthalten)

824 EUR

825

(in den **Anlagen G, KAP, L, S** enthalten)

Finanzamt

Steuernummer

Staat

Hinzurechnungsbetrag laut Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden Steuern laut Zeile 23, soweit diese den Hinzurechnungsbetrag gemindert haben)

801 **EUR**

23 Nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

802

24 Auf Antrag nach § 12 Abs. 2 AStG anzurechnende Steuern laut Feststellung

803

(laut Feststellung)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Bezeichnung

Finanzamt

Steuernummer

Betrag (in den **Anlagen G, KAP** [Zeile 56], **L, S, V** enthalten) 818

Anzurechnende Steuern

29 Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern

819

30 Auf Antrag nach § 15 Abs. 11 Satz 2 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung

820

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

zu den Zeilen 4 bis 14 und 19 bis 24

	aus dem Staat – 1 –	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG – 2 –	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2025 – 3 –	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2026 – 4 –	enthalten in Anlage und Zeile – 5 –	positive Einkünfte 2026 – 6 –	enthalten in Anlage und Zeile – 7 –	Summe der Spalten 3, 4 und 6 – 8 –
31	1							
32	2							
33	3							
34	4							
35	5							

Nach DBA steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG

(ohne steuerfreien Arbeitslohn laut Zeile 25 der Anlage N und / oder steuerfreie Einkünfte laut Zeile 27 der Anlage N sowie laut Zeile 45)

Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart		Einkünfte EUR	
36	1			810		
37	2			811		
38	3			812		
39	4			813		
40	5			814		
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817		

In den Einkünften i. S. d. § 32b EStG laut den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist

42		815				
----	--	-----	--	--	--	--

außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten

43		816				
----	--	-----	--	--	--	--

Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

44						
----	--	--	--	--	--	--

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle		Einkünfte EUR	
45			826		
46	☒ Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2025 festgestellt.				
47	Ich beantrage von einem Verlustrücktrag nach § 10d EStG in das Jahr 2025 abzusehen.				

1 = Ja

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat - 1 -	nach § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. ... EStG - 2 -	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2025 - 3 - EUR	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2026 - 4 - EUR	positive Einkünfte 2026 - 5 - EUR	Summe der Spalten 3 bis 5 - 6 - EUR	positive Summe laut Spalte 6 enthalten in Zeile - 7 -
48	1						
49	2						
50	3						
51	4						
52	5						